

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern sind die nachfolgenden Einkaufsbedingungen nicht anwendbar.
 - 1.2 Für alle Bestellungen und Aufträge von TRINAC sind ausschließlich nachstehende allgemeine Einkaufsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
 - 1.3 Eigene Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten TRINAC nicht, sofern TRINAC diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.
2. Angebot, Vertragsschluss und Produktbeschreibung
 - 2.1 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für TRINAC bindend. Die schriftliche Form kann durch Telefax gewahrt werden; sie kann nicht durch die elektronische Form – insbesondere durch E-Mails – ersetzt werden.
 - 2.2 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch TRINAC verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
 - 2.3 Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant TRINAC unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung/Genehmigung durch TRINAC.
 - 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen und muss sicherstellen, dass diese innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Konformität der von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse mit REACH zu bestätigen und diesbezüglich alle notwendigen Informationen zum sicheren Umgang zur Verfügung zu stellen. Sollte es sich bei den Materialien um Gefahrstoffe handeln, sind sofort, spätestens mit der Anlieferung Sicherheitsdatenblätter gemäß der gültigen Gefahrstoffverordnung sowie Gebrauchsanweisungen TRINAC zu übergeben.
3. Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse
 - 3.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die TRINAC dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von TRINAC. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an TRINAC zurückzugeben oder – nach schriftlicher Genehmigung - vom Lieferanten zu vernichten.
 - 3.2 Verarbeitet der Lieferant beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für TRINAC. TRINAC wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht TRINAC Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
4. Lieferung und Versand
 - 4.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.
 - 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle von TRINAC sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.
 - 4.3 Transportverpackungen und -mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist TRINAC berechtigt, diese unter Angabe der Interseroh-Nummer auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
 - 4.4 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer) Dokumentation übergeben ist. Speziell für TRINAC erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.
5. Lieferfristen/Liefertermine
 - 5.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware am Erfüllungsort oder - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung.
 - 5.2 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies TRINAC unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen.
 - 5.3 Vorzeitige Lieferung, Lieferungen außerhalb der von TRINAC genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
 - 5.4 Genehmigte Teil- oder Mehrlieferungen erfolgen für TRINAC kostenfrei. Mehrkosten für vereinbarte Teillieferungsfrachten sind, soweit nichts anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.
6. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte
 - 6.1 Bei Lieferungen mit Aufstellungs- und Montageverpflichtung geht die Gefahr mit der Abnahme auf TRINAC über. Bei den übrigen Leistungen geht die Gefahr über mit Eingang der Ware bei der von TRINAC angegebenen Versandanschrift.
 - 6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf TRINAC über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
7. Preise
 - 7.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche auf Grund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind die Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.
 - 7.2 Für Vorstellungen, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
- 8.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist in gesetzlicher Höhe gesondert auszuweisen.
- 8.2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
- 8.3 Nach Übergabe der Lieferung und Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und der prüffähigen Rechnung leistet TRINAC Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht von TRINAC zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berechtigten Rechnung.
- 8.4 Nach Abnahme einer Werkleistung nebst Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen gelten die Ausführungen zu Ziffer 7.3 entsprechend.
- 8.5 Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn TRINAC den Überweisungsauftrag eingereicht oder der Scheck an den Lieferanten versandt worden ist.
- 8.6 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
9. Aufrechnung, Abtretung sowie Zurückbehaltungsrecht
- 9.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass TRINAC in jedem Fall mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, aufrechnen darf, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen von TRINAC insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Lieferanten fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 9.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass TRINAC mit seinen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufrechnen darf, die TRINAC oder einen dem Konzernverbund von HOCHTIEF angehörigen Unternehmen gegen den Lieferanten oder gegen ein Unternehmen, dass dem gleichen Konzern wie der Lieferant angehört, zustehen.
- 9.3 Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist TRINAC berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in vollem Umfang zurückzubehalten. Bei werkvertraglichen Gewährleistungsrechten ist das Zurückbehaltungsrecht gemäß Gesetz auf das zweifache der Kosten für die Mängelbeseitigung begrenzt.
- 9.4 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.5 Abtretungen von Forderungen gegen TRINAC sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten sind außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
10. Sachmangel/Mängelrechte
- 10.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.2 Der Lieferant hat TRINAC die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Lieferant TRINAC unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann TRINAC wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt, oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern auf Grund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungspflicht gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mangelanzeige durch TRINAC beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch TRINAC endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.
- 10.4 Der Lieferant stellt TRINAC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen TRINAC erheben und erstattet TRINAC die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 10.5 Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an TRINAC ab. Die Abtretung wird von TRINAC angenommen. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch TRINAC verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für TRINAC wahrzunehmen.
- 10.6 TRINAC behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- 10.7 Der Lieferant übernimmt für TRINAC die Untersuchungspflichten und verzichtet insoweit auf die Einwendungen aus § 377 HGB.
11. Haftung
- 11.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen von Werkverträgen sind zum Nachweis des zu zahlenden Mindestlohns Bescheinigungen der Mitarbeiter den jeweiligen Rechnungen im Original beizufügen, den Mindestlohn erhalten zu haben, falls der Zahlungsnachweis des Auftragnehmers nicht auf andere Art und Weise erbracht wird.
- 11.2 Soweit TRINAC von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, TRINAC auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber den Dritten unmittelbar haftet. Soweit TRINAC als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt; dieser ist verpflichtet, TRINAC auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gemäß §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere

- auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherungsgesetzes.
- 11.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. TRINAC ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
 12. Schutzrechte Dritter
Der Lieferant garantiert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern TRINAC wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant TRINAC hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehender Leistung frei.
 13. Datenschutz
13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von TRINAC offengelegt werden, sofern der Lieferant hierzu nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
13.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit TRINAC erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. TRINAC und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
 14. Salvatorische Klausel
14.1 Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die den von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.
 15. Vertragssprache
Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
 16. Anwendbares Recht
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen und des internationalen Privatrechts.
 17. Code of Conduct - Wettbewerbsbeschränkung
17.1 Der Lieferant versichert und verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Code of Conduct) zu beachten. Insbesondere versichert und verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich, die im Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Vorlieferanten (soweit eine Unterbeauftragung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des Code of Conduct anzuhalten. Der Code of Conduct ist unter www.trinac.de abrufbar.
17.2 Für den Fall, dass der Lieferant gegen Bestimmungen des Code of Conduct verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung von TRINAC innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist TRINAC berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
17.3 Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen den Verhaltenskodex ist TRINAC auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
17.4 Wenn der Lieferant oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Lieferant als Schadenersatz 10 % der vertraglichen Netto-Einkaufssumme, die während des Kartellzeitraums auf das von der Abrede betroffene Produkt angefallen ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt TRINAC unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Lieferanten unbenommen.
 18. Gerichtsstand
Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag das AG Essen und bei Klagen mit höheren Streitwerten das LG Essen.